

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein“ (advsh) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Antidiskriminierungsarbeit in Schleswig-Holstein antreiben und fördern.
2. Er will Menschen, die von Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, wegen einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität betroffen sind, helfen, sie beraten und ihre Interessen, insbesondere auch in der Auseinandersetzung mit denjenigen, von denen diskriminierende Verhaltensweisen ausgehen, wahrnehmen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt dies auch für die Vertretung der Betroffenen als Rechtsbeistand im gerichtlichen Verfahren.
3. Der Verein setzt sich das Ziel, als Antidiskriminierungsverband im Sinne des § 23 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes tätig zu sein.
4. Der Verein will darüber hinaus einen Beitrag zur Entwicklung und Förderung von Maßnahmen für Gleichbehandlung und in diesem Zusammenhang zur Prävention vor Diskriminierung leisten.
5. Der Verein will außerdem die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kritisch begleiten. Er will auf Unterlassungen und Mängel bei der Umsetzung hinweisen und Erkenntnisse darüber zusammentragen, ob und ggf. mit welchem Ziel das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geändert werden muss.
6. Der Verein wird mit anderen Organisationen, die sich um benachteiligte Menschen kümmern, zusammenarbeiten. Es wird Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchführen und das Gespräch mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Politik suchen.
7. Der Verein handelt nicht gewerbsmäßig und will nicht nur vorübergehend tätig sein.

§ 3

Organisationsform

1. Der Verein ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige landesweite Organisation von natürlichen und juristischen Personen, die sich zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele zusammengeschlossen haben.
2. Der Verein kann sich nationalen und europäischen Organisationen, deren Ziele dem Satzungszweck dienen, anschließen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der §§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen aller Art werden.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid innerhalb eines Monats ab Zugang von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller der Antrag auf Entscheidung über die Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung gestellt werden.

4. Personen, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit Annahme der Ehrenmitgliedschaft erlangen sie die Rechte und Pflichten eines fördernden Mitgliedes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Auflösung der juristischen Person als ordentliches oder förderndes Mitglied,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) mit dem Tod der natürlichen Person als förderndes Mitglied,
 - d) mit dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgt; das Mitglied ist anzuhören. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) den Vereinszwecken gröblich zuwider handelt oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt oder gefährdet oder
 - b) mit drei satzungsmäßig vereinbarten Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mit gesetzter Frist im Rückstand ist.

Der Ausschlussantrag und der Ausschlussbeschluss sind dem Mitglied schriftlich mit der Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss tritt mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss beim Mitglied in Kraft.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für besondere, genau zu bestimmende Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das ordentliche Mitglied wird durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten, die/der vom Vorstand des ordentlichen Mitgliedes benannt wird. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend tätig werden.
2. Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden in der Regel am Vereinssitz statt. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort bestimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand – mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung – unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der angestrebte Änderungstext mitzuschicken.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres einzuberufen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder dieses verlangt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz und dieser Satzung etwas anderes gilt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einer oder einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift vorzunehmen. Diese ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie ist dem Vorstand und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheit des Vereines, soweit diese Satzung nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) die Wahl eines neuen Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer; diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein, ihre Wiederwahl ist möglich,
 - e) Gebührenbefreiungen,
 - f) Aufgaben des Vereins,
 - g) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

- h) Aufnahmeanträge und Mitgliedsbeiträge,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) eingereichte Anträge,
 - k) die Auflösung des Vereins.
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie stellt zu Beginn die Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem Vorstand eingebracht werden. Sie sollen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung kann die Behandlung einer Angelegenheit verlangt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterstützt; dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

§ 11

Rechte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder nehmen durch ihre Delegierten an der Mitgliederversammlung teil; sie sind antrags- und stimmberechtigt.
2. Die fördernden Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil; sie können sich nicht vertreten lassen. Das Gleiche gilt für Ehrenmitglieder.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (natürlichen) Personen.
2. In den Vorstand gewählt werden können
 - a) jede Person, die Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes des Vereins ist,
 - b) jedes fördernde Mitglied und jede weitere natürliche Person, die Mitglied einer juristischen Person als förderndes Mitglied des Vereins ist.
 - c) Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Funktionen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens zwei

Vorstandsämter müssen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre/n bzw. seine/n Stellvertreterin bzw. Stellvertreter entfallen.

Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert gewählt.

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand während seiner Amtsdauer das freigewordene Amt bis zur Neuwahl kommissarisch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied statt. Dessen Amtszeit endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Vereinsführung entsprechend den Beschlüssen des Vereines
 - d) Führung der laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gegeben. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin oder von dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig eine Funktion als Bedienstete oder Bediensteter des Vereins inne haben.

§ 13

Geschäftsstelle

1. Der Vorstand richtet bei Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Geschäftsstelle ein. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt werden. Sie bzw. er hat neben der laufenden Verwaltung Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist berechtigt – auf Anforderung des Vorstandes verpflichtet – an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Geschäftsführung kann auch ehrenamtlich ausgeübt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an das Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V. in Leipzig, welches es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15

Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen – insbesondere aufgrund registergerichtlicher Beanstandungen – formeller Art, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.01.2010 errichtet.